



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2007 (22.02)
(OR. en)**

6621/07

**ENV 114
ENER 78
FISC 19
ONU 7**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Betr.: Ziele der EU für die Weiterentwicklung der internationalen Klimaschutzregelung
über das Jahr 2012 hinaus
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am
20. Februar 2007 angenommen hat.

**Ziele der EU für die Weiterentwicklung der internationalen Klimaschutzregelung
über das Jahr 2012 hinaus
– Schlussfolgerungen des Rates –**

Der Rat der Europäischen Union

1. IST TIEF BESORGT über die sich beschleunigende globale Erwärmung des Klimasystems und die damit verbundenen negativen Auswirkungen wie Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen und schwere Niederschläge, die durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unmissverständlich bestätigt wurden; IST BEUNRUHIGT über die für die nächsten beiden Jahrzehnte vorhergesagte globale Erwärmung von rund 0,2 °C pro Jahrzehnt und die Prognose, dass die weitere Erwärmung und die dadurch verursachten Klimaänderungen im 21. Jahrhundert erheblich größer ausfallen werden als während des 20. Jahrhunderts, wenn sich der vom Menschen verursachte globale Ausstoß von Treibhausgasen wie bisher fortsetzt oder gar zunimmt;
2. HAT KENNTNIS VON den jüngsten wirtschaftlichen Analysen, insbesondere der von Sir Nicholas Stern, wonach die Vorteile eines entschlossenen und frühzeitigen weltweiten Vorgehens gegen den Klimawandel die wirtschaftlichen Kosten dieser Maßnahmen mehr als aufwiegen; IST SICH BEWUSST, dass die negativen Auswirkungen der Klimaänderungen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in allen Staaten hemmen und sowohl die jüngsten Fortschritte bei der Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern als auch die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele gefährden würden; BETONT, dass ein kollektives Handeln auf internationaler Ebene eine ganz entscheidende Voraussetzung für wirksame, effiziente und ausgewogene Gegenmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang sein wird;
3. IST SICH der wachsenden weltweiten Nachfrage nach Energie, des Anstiegs der energiebezogenen Emissionen und der Wahrscheinlichkeit steigender Energiepreise BEWUSST; IST ZUVERSICHTLICH, dass die Förderung einer erheblichen Verbesserung der Energieeffizienz sowohl auf der Anbieter- wie auf der Abnehmerseite und einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien die Energiesicherheit verbessern und die Treibhausgasemissionen verringern wird;

4. UNTERSTREICHT, wie wichtig einander unterstützende Klima- und Energiestrategien der EU mit Blick darauf sind, das Problem des Klimawandels anzugehen und Synergien zu schaffen, um die Energiesicherheit zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und die Nachhaltigkeit zu verbessern, indem beispielsweise die Luftverschmutzung verringert und die Gesundheit der Bürger verbessert wird; BEGRÜSST die Vorlage der Kommissionsmitteilungen "Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus" und "Eine Energiepolitik für Europa";
5. ERINNERT DARAN, dass es im Hinblick auf das Erreichen des 2°C-Ziels erforderlich sein wird, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren ihren Höchststand erreichen und dass anschließend bis zum Jahr 2050 weltweit eine erhebliche Senkung der Emissionen um bis zu 50 % gegenüber dem Jahr 1990 erzielt wird; GELANGT ZU DEM SCHLUSS, dass eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ein dringendes Erfordernis darstellt, damit die erforderlichen Emissions-senkungen herbeigeführt und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung und die Verringerung der Armut gefördert werden können;
6. BETONT, dass eine derartige Vereinbarung rechtzeitig erzielt werden muss, um eine Unterbrechung des Prozesses zwischen dem ersten und dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zu vermeiden, und dass zu diesem Zweck Ende 2007 auf der 13. Konferenz der Vertragsparteien (COP 13) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Verbindung mit der dritten Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (COP/MOP 3) Verhandlungen über eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 eingeleitet und bis 2009 abgeschlossen werden müssen;
7. BEKRÄFTIGT SEINE AUFFASSUNG, dass eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 dem 2°C-Ziel gerecht werden sollte, auf der Architektur des Kyoto-Protokolls aufbauen und diese erweitern sollte sowie einen fairen und flexiblen Rahmen für eine möglichst breite Beteiligung entsprechend dem Grundsatz gemeinsamer, aber unterschiedlicher Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Fähigkeiten bieten sollte; UNTERSTREICHT folgende Punkte als wesentliche Bestandteile eines wirksamen und angemessenen Rahmens für die Zeit nach 2012:
 - Weiterentwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Verwirklichung des Endziels des Übereinkommens,
 - Vereinbarung von weiter reichenden absoluten Verpflichtungen der entwickelten Länder zur Emissions-senkung,
 - Förderung weiterer angemessener und effektiver Beiträge der anderen Länder – auch im Wege von Anreizen durch neue und flexible Arten von Verpflichtungen – zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionsintensität der wirtschaftlichen Entwicklung,

- Erweiterung des Kohlenstoffmarkts, wozu auch innovative und verbesserte flexible Mechanismen gehören,
 - Ausbau der Zusammenarbeit bei Erforschung, Entwicklung, Verbreitung, Einsatz und Transfer von Technologien,
 - Verstärkung der Anstrengungen zur Bewältigung von Anpassungen unter Einbeziehung von Risikomanagement-Instrumenten, Finanzierungsaspekten und Anpassungstechnologien,
 - Berücksichtigung der Emissionen, die durch den internationalen Luftverkehr und den internationalen Seeverkehr verursacht werden, unter weiterer Nutzung des Fachwissens, der Erfahrungen und der Arbeiten einschlägiger internationaler Organisationen,
 - Reduzierung der Emissionen aus der Waldrodung und Ausbau von Kohlenstoffsenken durch nachhaltige Forstwirtschafts- und Landnutzungsmethoden;
8. BEKRÄFTIGT daher, dass absolute Emissionsreduktionsverpflichtungen das Rückgrat eines globalen Kohlenstoffmarkts bilden und dass die entwickelten Länder hierbei weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollten, indem sie sich verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 gemeinsam in einer Größenordnung von 30 % zu verringern, mit dem Ziel, ihre Emissionen bis 2050 gegenüber 1990 gemeinsam um 60-80 % zu verringern;
9. IST daher in diesem Zusammenhang BEREIT, sich dazu zu verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 30 % zu reduzieren und auf diese Weise zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 beizutragen, sofern sich andere entwickelte Länder zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und wirtschaftlich weiter fortgeschrittene Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten; FORDERT diese Länder auf, Vorschläge hinsichtlich ihrer Beiträge zu einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 vorzulegen;

10. BETONT, dass die EU entschlossen ist, Europa in einen in hohem Maße energieeffizienten Wirtschaftsraum mit niedrigem Treibhausgasausstoß umzuwandeln; BESCHLIESST, dass die EU – bis eine globale und umfassende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 geschlossen ist – unbeschadet ihrer internationalen Verhandlungsposition die feste und unabhängige Verpflichtung eingeht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Jahr 1990 um mindestens 20 % zu reduzieren
11. BESCHLIESST, dass hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten ein differenzierter Ansatz verfolgt werden muss, der von Fairness und Transparenz geprägt ist und den nationalen Gegebenheiten sowie den relevanten Basisjahren des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls Rechnung trägt; ERKLÄRT, dass die Umsetzung dieser Ziele auf Gemeinschaftsmaßnahmen und auf einer vereinbarten internen Lastenverteilung beruhen wird; FORDERT die Kommission AUF, als Grundlage für weitere eingehende Beratungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unverzüglich mit einer fachlichen Analyse der Kriterien zu beginnen, in der auch sozioökonomische Parameter und andere relevante und vergleichbare Parameter berücksichtigt werden;
12. UNTERSTREICHT, dass diese Verpflichtungen durch folgende Maßnahmen realisiert werden sollten: klimapolitische Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, Maßnahmen im Rahmen der Energiepolitik der EU, Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr, Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Wohn- und Geschäftsgebäuden, Stärkung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS), einschließlich der Ausweitung des globalen Kohlenstoffmarkts und der Anwendung projektbezogener Mechanismen (JI und CDM), Eindämmung der Emission anderer Treibhausgase als CO₂ und Ausbau natürlicher Kohlenstoffsinken in Verbindung mit dem Schutz der biologischen Vielfalt; IST DER AUFFASSUNG, dass die EU mit diesem Konzept in der Lage sein wird, ihren Energieverbrauch zu senken, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu verbessern, die Abhängigkeit von externen Energiequellen zu verringern, ihre weltweit führende Rolle in Klimafragen unter Beweis zu stellen, das EU-Emissionshandelssystem nach 2012 weiterzuführen und Investitionen in Technologien zur Emissionsreduktion und kohlenstoffarme Alternativen zu fördern; ERSUCHT die Kommission, die etwaige Verlagerung von Treibhausgasemissionen in Länder, die nicht am internationalen System beteiligt sind, zu untersuchen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen;

13. WEIST auf den wachsenden Anteil der Treibhausgasemissionen aus den nicht in Anhang I des Kyoto-Protokolls genannten Ländern und auf die für diese Länder bestehende Notwendigkeit HIN, dem Anstieg dieser Emissionen dadurch zu begegnen, dass sie die Emissionsintensität ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und den jeweiligen Fähigkeiten verringern, damit das 2°C-Ziel erreichbar bleibt; IST DER MEINUNG, dass die Beiträge im Falle der Entwicklungsländer unterschiedlich geartet und eine Vielzahl politischer Optionen umfassen könnten, bei denen der Nutzen die Kosten überwiegt und die ein anhaltendes Wirtschaftswachstum fördern, die Energiesicherheit erhöhen und der Gesundheit der Bevölkerung zugute kommen; IST DER ANSICHT, dass Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung, ein verbesserter Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM), nicht verbindliche Ziele oder sektorale Ansätze viel versprechende Möglichkeiten für eine stärkere Beteiligung dieser Länder eröffnen könnten;
14. WEIST DARAUF HIN, dass flexible Mechanismen, einschließlich des Emissionshandels, erfolgreiche und kostengünstige Instrumente sind und dass dem Kohlenstoffmarkt und dem Ausbau des Handels mit CO₂-Emissionen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, Investitionsentscheidungen in klimafreundliche Bahnen zu lenken; BEKRÄFTIGT daher die Notwendigkeit, den Kohlenstoffmarkt zu erhalten und zu erweitern, um der Wirtschaft eine langfristige Perspektive zu bieten; BETONT seinen Wunsch nach einer Verknüpfung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) mit anderen kompatiblen Emissionshandelssystemen, mit denen ähnlich ehrgeizige Ziele verfolgt werden; FORDERT die Kommission AUF, die Richtlinie 2003/87/EG rechtzeitig zu überprüfen und Vorschläge vorzulegen, die wirksame Anreize für zukunftsweisende Investitionsentscheidungen zugunsten kohlenstoffarmer Technologien bieten, und ERSUCHT die Kommission, als Teil der Überprüfung des EU-Emissionshandelssystems eine etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sowie Landverkehr in Erwägung zu ziehen;
15. WEIST DARAUF HIN, dass die Emissionen aus der Waldrodung in Entwicklungsländern etwa 20 % der gesamten Kohlendioxidemissionen ausmachen und dass konkrete politische Maßnahmen und Aktionen, die Bestandteile einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 sind, benötigt werden, um diesen Emissionen Einhalt zu gebieten und in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten eine Trendumkehr zu bewirken, wobei die Integrität der Klimaschutzregelung gewahrt bleiben muss und die erzielbaren zusätzlichen Vorteile – insbesondere im Hinblick auf den Schutz der biologischen Vielfalt und eine nachhaltige Entwicklung – unter Nutzung der Synergien zwischen der Klimarahmenkonvention (UNFCCC), dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD) maximiert werden müssen;

16. IST SICH BEWUSST, dass in den nächsten 25 Jahren jährlich 130 Mrd. EUR in die Energieinfrastruktur in Entwicklungsländern investiert werden müssen und dass pro Jahr zusätzlich etwa 25 Mrd. EUR benötigt werden, um sicherzustellen, dass diese Investitionen in kohlenstoffarme Technologien fließen; UNTERSTREICHT die zentrale Rolle der Innovation und einer engeren Zusammenarbeit bei Entwicklung, Einsatz und Transfer von Technologien zur Modernisierung dieser Infrastruktur, zur Verringerung des Anstiegs der Energienachfrage und zur Bekämpfung des Klimawandels; IST SICH VOLL UND GANZ der wichtigen Rolle BEWUSST, die nationale Politiken und Maßnahmen bei der Förderung des Einsatzes und des Transfers bereits verfügbarer kohlenstoffarmer Technologien spielen können; SAGT ZU, seine strategischen Partnerschaften und bilateralen Maßnahmen mit Drittländern auszubauen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie innovative Technologien, wie beispielsweise CO₂-Abscheidung und umweltverträgliche Sequestrierung, und enger mit den internationalen Finanzinstitutionen und der Privatwirtschaft zusammenzuarbeiten.
17. BETONT, dass es auch bei Umsetzung der vorstehend beschriebenen einschneidenden Maßnahmen nicht möglich sein wird, gravierende Auswirkungen auf das Klima zu vermeiden, wovon vor allem die durch den Klimawandel besonders gefährdeten Länder betroffen sein werden; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass Anpassungsmaßnahmen in allen Ländern eine notwendige Ergänzung zu den Bemühungen um eine Abschwächung darstellen, die bei öffentlichen Investitionsprogrammen und privatwirtschaftlichen Investitionen berücksichtigt und angemessen finanziert werden muss – auch durch die Weiterentwicklung innovativer Finanzierungs- und Risikomanagementinstrumente; UNTERSTREICHT seine Bereitschaft, die Entwicklungsländer weiterhin und verstärkt dabei zu unterstützen, ihre Anfälligkeit zu verringern und sich an die Klimaänderungen anzupassen, und dabei beispielsweise dafür zu sorgen, dass die Anpassung im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit als Querschnittsaufgabe behandelt wird;
18. ERWARTET MIT INTERESSE das angekündigte Grünbuch der Kommission über die Anpassung an den Klimawandel, das den europäischen Unternehmen und Bürgern dabei helfen soll, die Folgen der Erderwärmung zu antizipieren, und in dem aufgezeigt werden soll, welchen Beitrag die europäische Politik leisten kann;

19. BEGRÜSST den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft;

20. BETONT, dass im Rahmen einer globalen und umfassenden Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ferner die Grundzüge für weitere Verpflichtungen und Beiträge bis 2050, mit denen für die Fortführung des Kohlenstoffmarkts innerhalb dieses Zeitrahmens gesorgt wird, umrissen werden sollten.
